

X. Verfahrenshilfe

1. Voraussetzungen

Die Verfahrenshilfe ist gemäss § 63 Abs. 1 ZPO soweit zu bewilligen, als – neben anderen Voraussetzungen – die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Grundsätzlich gelten auch im Amtshaftungs-, Regress- und Organhaftungsverfahren die allgemeinen Voraussetzungen zur Beurteilung offener Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit.

Wegen offener Aussichtslosigkeit wird die Verfahrenshilfe insbesondere dann zu verweigern sein, wenn der Geschädigte seinen Ersatzanspruch unmittelbar gegen das schuldtragende Organ statt gegen den öffentlichen Rechtsträger geltend macht, die Klage ohne vorangegangene Aufforderung erhebt, einen Amtshaftungsanspruch entgegen Art. 5 Abs. 3 AHG aus einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes ableitet, oder es offenkundig ist, dass er den Schaden durch Rechtsmittel oder durch Aufsichtsbeschwerde hätte abwenden können, er also seine Rettungs- bzw. Schadensminderungspflicht nach Art. 5 Abs. 1 AHG verletzt hat.⁵⁴⁰

2. Aufforderungsverfahren

Dem Geschädigten kann bereits im Aufforderungsverfahren Verfahrenshilfe bewilligt werden. Sie ist gemäss § 65 Abs. 1 ZPO beim Prozessgericht erster Instanz, d. i. im Amtshaftungsverfahren das Obergericht, schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen.⁵⁴¹

540 Zum öst. AHG siehe Vrba/Zechner, S. 235 f.; Böhm, S. 258 f.

541 Vgl. auch Bericht und Antrag der Regierung vom 1. September 1992 an den Landtag zum Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung (Verfahrenshilfe), Nr. 65/1992, S. 20.